

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/531

Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Hof 21 in Küttigkofen

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 stellte die Hof 21 GmbH (Firmennummer CHE-151.682.249) mit Sitz in Buchegg ein Gesuch um Erteilung der definitiven Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Hof 21 am Standort Küttigkofen.

Der Hof 21 stellt als Tagessonderschule individualisierte und bedarfsgerechte Angebote in den Bereichen der Sonderpädagogik und Arbeitsagogik für Schülerinnen und Schüler mit erschwerten Lebensumständen bereit, welche die Regelschule vorübergehend oder auch längerfristig nicht besuchen können. Der Hof 21 baut auf den Grundsätzen einer ressourcen- und kompetenzorientierten sowie systemischen Pädagogik in einer naturverbundenen Umgebung mit hoher Bedeutung der Bezugspersonenarbeit auf. Im Zentrum steht eine individualisierte, ganzheitliche und nachhaltige Förderung für eine bestmögliche persönliche und schulische beziehungsweise berufliche Entwicklung sowie die Erlangung einer grösstmöglichen Selbständigkeit und Partizipation an der Gesellschaft. Das Konzept des schulischen Angebots des Hofes 21 basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Das Lernen findet in einer altersdurchmischten Gruppe und in einem familiären Rahmen statt.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt (VSA) und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht einer Gruppe von derzeit maximal fünf Schülerinnen

und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über den Hof 21 obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Dem Hof 21 wird die definitive Betriebsbewilligung per 1. August 2023 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit für maximal fünf Schülerinnen und Schüler.
- 4.2 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat der Hof 21 sicherzustellen, dass
 - 4.2.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.2.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.3 In Bezug auf die Infrastruktur hat der Hof 21 sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht bereitstehen, auch in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft-Arbeit-Haushalt sowie informatischer Bildung. Gegebenenfalls hat sich der Hof 21 bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.4 Die administrativen Belange richten sich nach den Richtlinien des Volksschulamtes für die Privatschulen.
- 4.5 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.6 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.2 und 4.3) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

4.7 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gebühr

Hof 21 GmbH, Dorfstrasse 21, 4581 Küttigkofen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.00
	<u>Fr.</u>	<u>500.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (8) Wa, az, gio, stu, AK, pm, df, UK (Rechnungsstellung)
Hof 21 GmbH, Dorfstrasse 21, 4581 Küttigkofen (mit Rechnung, Versand durch VSA, UK)